

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 15/2007

Datum: 27.12.2007

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
66	Kreis Coesfeld Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 19.12.2007	71
67	Kreis Coesfeld Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007	74
68	Kreis Coesfeld Beteiligungsbericht 2006 des Kreises Coesfeld	76
69	Kreis Coesfeld Verlust von Dienstsiegeln	76
70	Kreis Coesfeld Einziehungen und Widmungen von Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 474 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen	76
71	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	77
72	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	77

66/07 – Kreis Coesfeld

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 19.12.2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NW 1990 S. 247) hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung vom 19.12.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen mit Taxen mit Betriebs- sitz im Kreis Coesfeld erfolgt innerhalb des Pflichtfahr- gebietes nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten.

- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Coesfeld.

- (3) Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke der freien Vereinbarung. Hierauf ist der Fahrgast vor An- tritt der Fahrt aufmerksam zu machen.

**§ 2
Fahrpreisanzeiger**

- (1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Rechtsverordnung dürfen weder über- noch unterschritten werden. Sie sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

§ 3 Fahrpreis

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und den Beträgen, die für die gefahrene Strecke sowie für evtl. Wartezeiten nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 5
- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 66,67 m bzw. der Anfangswartezeit von 13,33 s) **2,50 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 62,50 m bzw. der Anfangswartezeit von 13,33 s) **2,90 €**
- (3) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 6

Tarifstufe 1

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 66,67 m) **1,50 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 62,50 m) **1,60 €**
- (4) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Taxis beträgt vorbehaltlich Abs. 7 und § 4

Tarifstufe 2

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 125,00 m) **0,80 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 111,11 m) **0,90 €**
- (5) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen
- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 55,56 m bzw. der Anfangswartezeit von 13,33 s) **3,50 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr (einschl. der Anfangsstrecke von 52,63 m bzw. der Anfangswartezeit von 13,33 s) **3,90 €**

- (6) Die Gebühr für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung bzw. bei Antritt der Fahrt mit mehr als 4 Fahrgästen

Tarifstufe 3

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 55,56 m) **1,80 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 52,63 m) **1,90 €**
- (7) Die Gebühr für die Anfahrt bei Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen – ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum –) beträgt bei ausdrücklicher Bestellung vorbehaltlich § 4

Tarifstufe 4

- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 125,00 m) **0,80 €**
- b) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 – 24.00 Uhr je km (die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 111,11 m) **0,90 €**

§ 4 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.
- (3) In allen anderen Fällen ist die Anfahrt nach § 3 Abs. 4 (Tarifstufe 2) bzw. nach § 3 Abs. 7 (Tarifstufe 4) zu berechnen.

§ 5 Wartezeiten

Die Wartezeitgebühr beträgt je Stunde 27,00 € (die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 13,33 s).

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 Störung des Fahrpreisanzeigers

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen.

§ 7 Rücknahme des Fahrauftrages

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den entsprechenden Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 zu entrichten, wenn sich der Bestellort innerhalb der Ortschaft des Betriebssitzes oder Standplatzes, die mit Ortstafeln nach den Zeichen 310 und 311 StVO gekennzeichnet ist, befindet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs, ist der entsprechende Grundpreis nach § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 5 und die entsprechende Anfahrgeldgebühr nach § 3 Abs. 4 bzw. § 3 Abs. 7 zu entrichten.
- (3) Die Vergütung nach Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 1 Stunde vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 8 Sondereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 – 4 PBefG zulässig.
- (2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Coesfeld – 36-Straßenverkehr – anzuzeigen.

§ 9 Mitführen des Taxentarifes

Diese Rechtsverordnung ist in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 10 Quittung

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens bzw. der Ordnungsnummer zu erteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Unternehmer / von ihm Beauftragter oder Fahrzeugführer
 - Beförderungsfahrten gemäß § 1 Abs. 1 durchführt oder deren Ausführung anordnet oder zulässt, ohne das Beförderungsentgelt nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung mittels des Fahrpreisanzeigers zu berechnen,
 - bei Fahrten über die Grenze des Pflichtfahrgebietes hinaus es gemäß § 1 Abs. 3 unterlässt, den Fahrgast vor Beginn der Beförderung auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises hinzuweisen,
 - es gemäß § 2 Abs. 2 unterlässt, den Fahrpreisanzeiger nach einer Störung unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen und eichen zu lassen,
 - es gemäß § 6 unterlässt, den Fahrpreis bei einem

Versagen des Fahrpreisanzeigers nach den Tarifbestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung zu berechnen,

- entgegen § 9 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Einsicht in die mitzuführende Rechtsverordnung nicht gewährt,

- es gemäß § 10 unterlässt, dem Fahrgast auf Wunsch eine Quittung auszustellen oder in dieser unvollständige Angaben macht;

b) als Unternehmer

- es entgegen § 8 Abs. 2 unterlässt, eine Sondereinbarung vor deren Anwendung anzuzeigen,

- es unterlässt, seine Taxe entgegen § 9 mit einer Ausfertigung dieser Rechtsverordnung auszurüsten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können je nach Zuwiderhandlung gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit die jeweilige Ordnungswidrigkeit nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Coesfeld vom 13.12.2000 außer Kraft.

- (2) Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis spätestens zum 20.02.2008 entsprechend umzurüsten und zu eichen. Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 13.12.2000 zu berechnen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss über die Rechtsverordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2007

gez. Püning
Landrat

67/07 – Kreis Coesfeld**Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007****Präambel****Aufgrund**

des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und

des § 69 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe, vom 26.06.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), in Verbindung mit § 23 des Vierten Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007, GV NRW S. 462

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Elternbeitragspflicht

Von der Möglichkeit des § 23 Abs. 1 KiBiz, Elternbeiträge pro Kind zu erheben, macht das Jugendamt des Kreises Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe Gebrauch. Die Eltern, deren Kinder Tageseinrichtungen nach § 1 KiBiz besuchen, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 – Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden).

§ 3 – Regelung für Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 KiBiz, an deren Finanzierung der Kreis Coesfeld beteiligt ist, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 4 – Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Analog zu § 19 Abs. 2 KiBiz erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010 um 1,5 v.H.. Im Falle des § 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreisjugend-

amt bzw. der beauftragten Stadt oder Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt bzw. die vom Kreisjugendamt beauftragten Städte und Gemeinden sind berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 - Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfte des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im (Kalender)Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. festzusetzen.

§ 6 - Übertragung der Aufgaben auf die Städte und Gemeinden

- (1) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe überträgt den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die Festsetzung und den Einzug der Elternbeiträge nach § 1 bis 5 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII trifft der Träger der örtlichen Jugendhilfe.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes kann das Kreisjugendamt Richtlinien und Weisungen erlassen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.
- (4) Der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Die Gemeinden werden vom Kreis Coesfeld ermächtigt, die zum Zweck des Abs. 1 erforderlichen Angaben entsprechend § 23 Abs. 2 KiBiz unmittelbar beim Träger der Tageseinrichtung anzufordern.

§ 7 - Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt von der zuständigen Stadt oder Gemeinde durch Festsetzungsbescheid.
- (2) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 8 - Verfolgung von Ansprüchen

Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der Übertragung die Ansprüche des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche. Auf Antrag einer Gemeinde leistet der örtliche Träger der Jugendhilfe im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand.

§ 9 - Abführung der Elternbeiträge

Die von den Gemeinden aufgrund der Delegation eingelegenen Elternbeiträge werden an den örtlichen Träger der Jugendhilfe abgeführt. Einzelheiten hierzu kann der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen von Weisungen regeln.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.06.2006 außer Kraft.

Anlage zu § 4:

Kinder ab Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	26,00	29,00	46,00
25.000 - 37.000	44,00	49,00	78,00
37.000 - 49.000	72,00	80,00	126,00
49.000 - 61.000	114,00	127,00	196,00
61.000 - 73.000	149,00	166,00	258,00
über 73.000	179,00	199,00	304,00

Kinder vor Vollendung 2. Lebensjahr

Einkommen in EUR	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000	0,00	0,00	0,00
15.000 - 25.000	42,00	47,00	75,00
25.000 - 37.000	87,00	97,00	155,00
37.000 - 49.000	131,00	145,00	229,00
49.000 - 61.000	177,00	197,00	304,00
61.000 - 73.000	199,00	221,00	344,00
über 73.000	240,00	267,00	408,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss über die Rechtsverordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 19.12.2007

gez. Püning
Landrat

68/07 – Kreis Coesfeld**Beteiligungsbericht 2006 des Kreises Coesfeld**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2006 des Kreises Coesfeld gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 386), in Verbindung mit § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 307b),
Abteilung 20 - Finanzen,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Coesfeld, den 20.12.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

69/07 – Kreis Coesfeld**Verlust von Dienstsiegeln**

Die Dienstsiegel des Kreises Coesfeld mit den lfd. Nummern 16 (Durchmesser 1,5 cm) und 33 (Durchmesser 2,0 cm) sind bei einem Einbruch entwendet worden. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, werden diese Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Sollten die Dienstsiegel irgendwo in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Abt. 10 – Zentraler Service – des Kreises Coesfeld, Coesfeld, Tel. 02541/181022, zu verständigen.

Coesfeld, 20. Dezember 2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Twilling

70/07 – Kreis Coesfeld**Einziehungen und Widmungen von Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 474 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen**

Im Gebiet der Stadt Dülmen sind im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße 474 Teilstrecken verschiedener Kreisstraßen verändert worden.

Folgende im Zuge der Bauarbeiten für die B 474 rekultivierten Bereiche haben die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren und werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eingezogen:

Kreisstraße 28

von NK 4109 028 nach NK 4110 020
Station 0,000 (alt) bis Station 0,015 (alt) - (Länge: 0,015 km)

Kreisstraße 45

von NK 4110 018 nach NK 4110 033
Station 0,620 (alt) bis Station 0,642 (alt) - (Länge: 0,022 km)

Kreisstraße 55

von NK 4110 033 nach NK 4109 028
Station 0,585 (alt) bis Station 2,702 (alt) - (Länge: 2,117 km)

von NK 4109 028 nach NK 4109 025
Station 0,000 (alt) bis Station 0,550 (alt) - (Länge: 0,550 km)

von NK 4109 028 nach NK 4109 025
Station 0,928 (alt) bis Station 1,498 (alt) - (Länge: 0,570 km)

von NK 4109 025 nach NK 4109026
Station 0,875 (alt) bis Station 1,190 (alt) - (Länge: 0,315 km)

Folgende neu hergestellten Anschlussbereiche an die B 474 erhalten die Eigenschaft einer Kreisstraße und werden gemäß § 2 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Kreisstraße 27

von NK 4210 001 nach NK 4110 018
Station 0,000 bis Station 0,082 - (Länge: 0,082 km)

Kreisstraße 28

von NK 4109 043 nach NK 4110 020
Station 0,000 bis Station 0,357 - (Länge: 0,357 km)

Kreisstraße 45

von NK 4110 043 nach NK 4110 033
Station 0,000 bis Station 0,081 - (Länge: 0,081 km)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Coesfeld, den 14.12.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Konrad Püning

71/07 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 17.12.2007, Aktenzeichen 50.3.1 / 50 16 01-01 46/2007, ist zuzustellen an Herrn Martin Pegel, zuletzt wohnhaft in Pieperfeldweg 53, 48329 Havixbeck.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 17.12.2007 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Schützenwall 16
Abteilung 50.3- Zentrum für Arbeit
Herr Thien

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 17.12.2007

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 50.3- Zentrum für Arbeit
Im Auftrage
gez. Thien

72/07 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335723326 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.03.2008 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.12.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 301047965 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 14.12.2007

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand